

Merkblatt betreffend die Mitwirkung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Schaffhausen (KESB) bei Nachlässen

(Stand 14.01.2020)

1. Vorbemerkung

Das vorliegende Merkblatt bezieht sich auf Nachlassfälle, bei welchen der Erblasser seinen letzten zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Schaffhausen hatte. Die KESB Schaffhausen hat mitzuwirken, wenn ein Erbe im Kanton Schaffhausen wohnt, bei welchem eine Konstellation gemäss nachfolgend Ziff. 2.1. lit. a - d vorliegt. Liegt eine solche Konstellation bei einem Erben vor, der nicht im Kanton Schaffhausen wohnt, ist mit der jeweils zuständigen KESB Kontakt aufzunehmen.

Im Kanton Schaffhausen wird ein Nachlass unter Einbezug der kommunalen Erbschaftsämter abgewickelt. Es sind zwei Nachlassverfahren zu unterscheiden: Das vereinfachte Verfahren mit Inventarfragebogen gemäss § 14 ff. Erbschaftsverordnung sowie das ordentliche Verfahren mit amtlichem Inventar nach § 17 ff. Erbschaftsverordnung vom 16. Februar 2016 (SHR 211.231).

Beim vereinfachten Verfahren haben die Erben bzw. deren Vertreter den Inventarfragebogen zu erstellen und diesen in der Folge dem Erbschaftsamt zur Prüfung einzureichen (§ 16 Erbschaftsverordnung).

Beim ordentlichen Verfahren nimmt das kommunale Erbschaftsamt zusammen mit den Erben ein amtliches Inventar auf. Bei Nachlässen mit überlebendem Ehegatten wird im amtlichen Nachlassdokument vorab die güterrechtliche Auseinandersetzung durch das Erbschaftsamt vorgenommen. Falls von den Erben gewünscht, wird im Nachlassdokument auch die Erbteilung (Erbteilungsvertrag) vorgenommen.

2. Mitwirkung der KESB

2.1. Die KESB hat in vier verschiedenen Konstellationen bei der Abwicklung von Nachlässen mitzuwirken (Übersicht):

- a) es sind minderjährige Erben beteiligt und beim gesetzlichen Vertreter liegt eine Interessenkollision vor (dieser ist selbst an der Erbschaft beteiligt) [Ziff. 3.1.];
- b) es sind volljährige, verbeiständete, urteilsunfähige Erben am Nachlass beteiligt [Ziff. 3.2.];
- c) es sind volljährige, urteilsunfähige Personen (ohne Beistandschaft bzw. ohne Vorliegen eines Vorsorgeauftrages) am Nachlass beteiligt [Ziff. 3.3.];
- d) es sind unbekannt abwesende Erben am Nachlass beteiligt [Ziff. 3.4.].

2.2. Zustimmungspflichtige Rechtshandlungen

Bei folgenden Rechtshandlungen und in den Konstellationen gemäss Ziff. 2.1. muss die KESB bei der Abwicklung eines Nachlasses zwingend mitwirken (Zustimmung gemäss Art. 416 ZGB bzw. Vertretung gemäss Art. 306 Abs. 2 und 3 ZGB, Art. 403 ZGB i.V.m. Art. 392 ZGB):

- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB)¹;
- Abschluss eines Erbteilungsvertrages (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB);
- Vorbehaltlose Annahme einer Erbschaft unter öffentlichem Inventar (Art. 588 ZGB);
- Annahme einer Erbschaft durch den überlebenden Ehegatten, wenn dessen Nachkommen ausgeschlagen haben (Art. 574 ZGB).

Die Mitwirkung der KESB ist gemäss Art. 416 Abs. 2 ZGB nicht erforderlich, wenn die betroffene Person urteilsfähig ist, ihr Einverständnis erteilt hat und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

2.3. Vorgehen bei Einbezug der KESB

In allen Fällen, in welchen die KESB gemäss Ziff. 2.1. a - d mitwirkt, sowie grundsätzlich bei Vorliegen einer Beistandschaft haben die Erbschaftsämter **ein amtliches Inventar** zu erstellen. Das Erbschaftsamt informiert die KESB schriftlich über das Vorliegen einer Konstellation gemäss Ziff. 2.1. a - d. Die KESB verlangt daraufhin vom Erbschaftsamt ein amtliches Inventar. Im Falle minderjähriger Kinder als Erben informiert die KESB den überlebenden Ehegatten in einem Brief (und zur Kenntnis an das Erbschaftsamt) darüber. In allen anderen Fällen informiert das Erbschaftsamt die Erben über die Aufnahme eines amtlichen Inventars. Spezialfälle, welche ein Abweichen von dieser Regel rechtfertigen, sind mit der KESB zu besprechen.

Ausnahme nur Inventarbogen: Falls der Erblasser ein Netto-Vermögen von unter Fr. 10'000.-- hinterlässt, gilt er als vermögenslos. In dieser Situation lässt die KESB in der Regel den Inventarfragebogen gemäss dem vereinfachten Verfahren genügen und es wird nicht die Aufnahme eines amtlichen Inventars verlangt.

Das amtliche Inventar oder der ausgefüllte und geprüfte Inventarfragebogen, allfällige Testamente und Ehe- und Erbverträge sowie die Annahmeerklärungen der Miterben sind bei verbeiständeten Person dem Beistand, in allen übrigen Fällen der KESB zuzustellen.

Je nach Komplexität des Falles wird von der KESB in der Folge die Angelegenheit gestützt auf Art. 392 Ziff. 1 ZGB (Erwachsene) bzw. Art. 306 Abs. 2 ZGB (Kinder) selber erledigt (Regelfall) oder eine Vertretungsbeistandschaft für die betroffene Person (insbesondere bei komplexen Nachlässen) errichtet.

3. Mitwirkung der KESB in den vier verschiedenen Konstellationen gemäss Ziff. 2.1.

3.1. Mitwirkung bei minderjährigen Erben und Interessenkollision des gesetzlichen Vertreters

Die Befugnisse der Eltern zur Vertretung ihrer minderjährigen Kinder entfallen bei Vorliegen einer Interessenkollision von Gesetzes wegen (Art. 306 Abs. 3 ZGB).

Es sind zwei Konstellationen zu unterscheiden:

- Das Erbschaftsamt hat ein amtliches Inventar mit Erbteilung erstellt: Hier vertritt die KESB den minderjährigen Erben aufgrund der Interessenkollision des gesetzlichen Vertreters beim Abschluss des Erbteilungsvertrages (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Die KESB erlässt einen entsprechenden Beschluss und ermächtigt ein Behördenmitglied zur Unterzeichnung des Erbteilungsvertrages und aller damit zusammenhängenden Rechtshandlungen.

¹ Bei offensichtlicher bzw. amtlich festgestellter Zahlungsunfähigkeit wird die Ausschlagung gemäss Art. 566 Abs. 2 ZGB vermutet und es ist keine Zustimmung der KESB erforderlich.

- Das Erbschaftsamt hat ein amtliches Inventar ohne Erbteilung erstellt: Die KESB bestätigt dem Erbschaftsamt mittels Schreiben die Kenntnisnahme des amtlichen Inventars, ohne dass dieses im Namen des minderjährigen Kindes unterzeichnet wird. Im gleichen Schreiben wird der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Erben darauf aufmerksam gemacht, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde bei einer allfälligen künftigen Erbteilung mitzuwirken hat, solange die entsprechenden Erben noch minderjährig sind. Abhängig von der Grösse des Nachlassvermögens sowie der Art des Nachlasses behält sich die KESB hinsichtlich der künftigen Erbteilung allfällige Sicherungsmassnahmen vor.

➡ Bei der Aufnahme des amtlichen Inventars wirkt die KESB nicht mit, da dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Insbesondere wird der Nachlass **nicht** mittels unterschriftlicher Erklärung durch die KESB im Namen des Kindes angenommen² bzw. dessen Vollständigkeit und Richtigkeit wird **nicht** bestätigt. Das amtliche Inventar wird von der KESB lediglich zur Kenntnis genommen und die Kenntnisnahme dem Erbschaftsamt schriftlich bestätigt.

➡ Muss die KESB den Nachlass im Namen des minderjährigen Kindes ausnahmsweise vor der Erbteilung annehmen, macht sie dies mittels Beschluss (Art. 306 Abs. 2 ZGB). Ein weiterer Beschluss der KESB ist dann nötig, wenn der Nachlass geteilt wird.

3.2. Verbeiständete urteilsunfähige Erben

Bei einer Vertretungsbeistandschaft mit entsprechendem Aufgabenkatalog (Vertretung im finanziellen und administrativen Bereich) kann grundsätzlich die Beistandsperson den verbeiständeten Erben im Nachlass vertreten und die entsprechenden Nachlassdokumente unterzeichnen.

Der Zustimmung durch die KESB nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB bedarf es nur für die Rechtshandlungen gemäss vorstehender Ziff. 2.2., wenn die verbeiständete Person urteilsunfähig ist oder ihre Handlungsfähigkeit eingeschränkt ist.

Falls die Beistandsperson selbst am Nachlass beteiligt ist (Interessenkollision), entfallen deren Vertretungskompetenzen von Gesetzes wegen (Art. 403 Abs. 2 ZGB) und die KESB vertritt die betroffene Person entweder selber im Nachlass (Art. 392 ZGB) oder sie setzt bei komplexeren Nachlassfällen einen Ersatzbeistand ein.

➡ Wird von der Beistandsperson lediglich das amtliche Inventar bzw. der Inventarfragebogen im vereinfachten Verfahren unterzeichnet, im Sinne einer Kenntnisnahme (wichtig: ohne Annahme der Erbschaft), so ist hierfür keine Zustimmung der KESB erforderlich.

➡ Muss der Beistand den Nachlass im Namen des Verbeiständeten ausnahmsweise vor der Erbteilung annehmen, so ist die Annahme der Erbschaft erst rechtsgültig, wenn die KESB mittels Beschluss der Annahme zugestimmt hat (Art. 416 Abs.1 Ziff. 3 ZGB). Ein weiterer Beschluss der KESB wird dann nötig sein, wenn der Nachlass geteilt wird (Art. 416 Abs.1 Ziff. 3 ZGB).

3.3. Volljährige urteilsunfähige Erben (ohne Beistandschaft)

Das Vorgehen richtet sich analog zu der Konstellation gemäss vorstehender Ziff. 3.2. Wird von den Miterben keine Erbteilung angestrebt, so nimmt die KESB das amtliche Inventar bzw. den Inventarfragebogen beim vereinfachten Verfahren lediglich zur Kenntnis. Allfällige Sicherungsmassnahmen bleiben vorbehalten.

² Ein Nachlass gilt von Gesetzes wegen als angenommen, wenn dieser nicht binnen der gesetzlichen Frist ausgeschlagen wird (Art. 560 Abs. 1 ZGB). Entsprechend ist hierfür keine explizite Erklärung notwendig.

Wird eine Erbteilung angestrebt, so vertritt die KESB den urteilsunfähigen volljährigen Erben beim Abschluss des Erbteilungsvertrages (Art. 392 Ziff. 1 ZGB). Handelt es sich um einen komplexen Nachlass, so errichtet die KESB gegebenenfalls eine Vertretungsbeistandschaft für die betroffene Person; die KESB muss den unter Ziff. 2.2. aufgeführten Rechtshandlungen des Beistandes zustimmen (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

3.4. Unbekannt abwesende Erben

3.4.1. Vorgehen Erbschaftsämtler

Das Erbschaftsamt prüft den Nachlass und ermittelt die Erben. Stellt es fest, dass ein Erbe unbekannt abwesend ist (Adresse nicht bekannt), tätigt es zwingend weitere Nachforschungen zu dessen Verbleib:

- Nachforschungen am letzten Aufenthaltsort, Wohnort und Heimatort;
- Publikation in der Tagespresse am letzten Wohnort oder bekannten Aufenthaltsort (analog Art. 555 Abs. 1 ZGB i.V.m. § 5 der Erbschaftsverordnung);
- weitere Nachforschungen je nach Sachverhalt.

In der Folge erstellt das Erbschaftsamt das amtliche Inventar (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), in der Regel mit Teilungsvorschlag.

Das Erbschaftsamt informiert die KESB über den unbekannt abwesenden Erben und reicht der KESB das amtliche Inventar sowie gegebenenfalls den Teilungsvorschlag mit den entsprechenden Belegen ein.

⇒ Im Hinblick auf ein allfälliges späteres Verschollenerklärungsverfahren müssen die getätigten Nachforschungen belegt werden (z.B. Aktennotizen von Telefonaten etc.).

3.4.2. Das weitere Vorgehen der KESB

Abhängig von der Höhe des Erbteils errichtet die KESB entweder eine Vertretungsbeistandschaft oder sie nimmt den Erbteil selbst in Verwaltung. Gemäss Praxis errichtet die KESB eine Vertretungsbeistandschaft, wenn der zugewallene Erbteil über Fr. 25'000.-- beträgt. Ist der Erbteil geringer, so nimmt sie diesen in eigene Verwaltung. Stand der Erbteil des verschwundenen Erben während zehn Jahren in amtlicher Verwaltung oder hätte dieser ein Alter von 100 Jahren erreicht, so wird auf Verlangen der zuständigen Behörde die Verschollenerklärung von Amtes wegen durchgeführt (Art. 550 Abs. 1 ZGB). Die zuständige Behörde nach Art. 550 Abs. 1 ZGB ist das Erbschaftsamt am letzten Wohnort des Erblassers (Art. 14 Ziff. 7 EG ZGB). Die Verpflichtung der Behörde nach Art. 550 Abs. 1 ZGB besteht nicht, wenn zuvor ein Miterbe ein Verschollenerklärungsverfahren durchgeführt hat.

3.4.3. Einleitung des Verschollenerklärungsverfahrens gemäss Art. 550 ZGB durch die zuständige Erbschaftsbehörde

Die für den Nachlass zuständige Erbschaftsbehörde hat auf Anzeige des Beistandes (bei Bestehen einer Vertretungsbeistandschaft) beziehungsweise der KESB (wenn der Erbteil direkt durch die KESB verwaltet wird) das Begehren um Verschollenerklärung gestützt auf Art. 14 Ziff. 7 EG ZGB beim Kantonsgericht Schaffhausen unter Beilage der getätigten und belegten Abklärungen zum verschwundenen Erben einzureichen (vgl. Ziff. 3.4.1.).

3.4.4. Verschollenerklärung durch das Gericht

Melden sich aufgrund der Auskündigung durch das Gericht keine Berechtigten, so tritt gemäss Art. 550 Abs. 2 ZGB das Gemeinwesen an deren Stelle. Das heisst der verwaltete Erbteil fällt zur einen Hälfte an den Kanton und zur anderen Hälfte an die Einwohnergemeinde des letzten Wohnsitzes des Erblassers (Art. 71 EG ZGB). Bei Verschollenerklärung durch das Gericht fällt

die für den Verschollenen geführte Beistandschaft bzw. die Kompetenz der KESB zur eigenen Verwaltung des Erbteils des Verschollenen von Gesetzes wegen dahin (Art. 399 ZGB). Das Gericht spricht nur die Verschollenerklärung aus. Die Erbschaftsbehörde muss in der Folge einen Rechnungsruf gemäss Art. 592 ZGB vornehmen und danach in einem Beschluss festlegen, wem der Erbteil unter Abzug der eigenen Kosten und derjenigen der KESB ausbezahlt wird. Das Urteil des Gerichts sowie der Beschluss der Erbschaftsbehörde bildet für die KESB die Grundlage zur Auszahlung des verwalteten Erbteils.
